

1. Frankfurter Auschwitz-Prozess  
»Strafsache gegen Mulka u.a.«, 4 Ks 2/63  
Landgericht Frankfurt am Main

146. Verhandlungstag, 26.3.1965

Vernehmung des Zeugen Hans Zentgraf

Vorsitzender Richter:

[+ Sind Sie damit] einverstanden, daß ich Ihre Aussage auf ein Tonband nehme zum Zweck der Stützung des Gedächtnisses des Gerichts?

Zeuge Hans Zentgraf:

Jawohl.

Vorsitzender Richter:

Herr Rechtsanwalt, ist es richtig, daß Sie im Range eines SS-Obersturmbannführers Chef des SS- und Polizeigerichts in Riga gewesen sind?

Zeuge Hans Zentgraf:

Jawohl.

Vorsitzender Richter:

Ja. Hat dort eine Einsatzgruppe C Dienst getan?

Zeuge Hans Zentgraf:

Im Bereich des Höheren SS- und Polizeiführers Rußland Nord und Ostland.

Vorsitzender Richter:

Im Bereich des SS- und Polizeiführers Rußland Nord und Ostland war diese Einsatzgruppe C eingesetzt?

Zeuge Hans Zentgraf:

Jawohl.

Vorsitzender Richter:

Was hatte diese Einsatzgruppe C für eine Aufgabe?

Zeuge Hans Zentgraf:

Über die näheren Aufgaben kann ich aus eigener Erfahrung ja nichts sagen. Ich war Führer der Waffen-SS, während die Einsatzgruppe C, wie alle derartigen Einsatzgruppen, dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD unterstand.

Vorsitzender Richter:

Unterstand denn diese Einsatzgruppe C Ihnen als Richter?

Zeuge Hans Zentgraf:

Das ist eine Frage, die etwas schwierig zu beantworten ist, und zwar aus folgendem Grunde. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich jetzt nicht mit Ja oder Nein antworten kann.

Vorsitzender Richter:

Ja, bitte schön.

Zeuge Hans Zentgraf:

Nach der Verordnung über die Einrichtung der Sondergerichtsbarkeit für die Verbände der SS und Polizei – ich glaube, sie ist vom 17. Oktober 39, aber ich kann mich heute natürlich nicht mehr darauf festlegen – unterstand der Kriegsgerichtsbarkeit der Waffen-SS auch die Sicherheitspolizei, und dazu gehört ja der

SD, und zwar, soweit ich mich entsinne, zunächst nur für den Einsatz außerhalb der Reichsgrenzen.<sup>1</sup> Später kam dann, glaube ich, allgemein die gesamte Sicherheitspolizei, zu der ja auch die Kriminalpolizei gehörte, dann außer Geheimer Staatspolizei, Sicherheitsdienst auch die Kriminalpolizei auch innerhalb des Reichs dazu.

Nun war aber folgendes: Bei den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD, also bei den Teilen der Sicherheitspolizei, die außerhalb der Reichsgrenzen eingesetzt waren, gab es besondere Untersuchungsführer. Alle Strafverfahren gegen Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD mußten von den betreffenden Dienststellen diesem Untersuchungsführer, der beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD saß, gemeldet werden. Dieser Untersuchungsführer trug dann seinerseits, nachdem er wahrscheinlich einige Vorermittlungen geführt hatte, die Sache dem Befehlshaber vor, der dann wiederum entschied, ob die Sache sich zur Abgabe an das örtlich zuständige SS- und Polizeigericht eignete.

Das war ein Verfahren, gegen das wir Kriegsrichter der Waffen-SS uns jahrelang gewehrt haben, weil uns ja damit die Möglichkeit genommen wurde, Verfahren, die nach dieser von mir erwähnten Verordnung aus dem Jahr 1939 eigentlich in unsere Gerichtsbarkeit gehört hätten, zu übernehmen und überhaupt in diesen Dingen tätig zu werden. Und das ist dann erst geändert worden – jetzt kann ich mich wieder bitte auf das Datum nicht genau festlegen – entweder am 1. Juli oder am 1. August 1944. Von dem Zeitpunkt an wurden die besonderen Untersuchungsführer bei den Befehlshabern der Sicherheitspolizei dann denen entzogen und dem örtlich zuständigen Chefrichter der SS unterstellt. Damit waren sie also praktisch nachher nichts anderes als jeder andere richterliche Angehörige des betreffenden Kriegsgerichts der Waffen-SS auch. Das bedeutete, daß auch alle Tatberichte und alle Verfahren, die kamen, den normalen Gang dann über das Gericht der Waffen-SS gingen.

Vorsitzender Richter:

Herr Zeuge, ist Ihnen einmal bekanntgeworden, daß diese Einsatzgruppe C unter Führung eines älteren Polizeimajors sich dem SS-Obergruppenführer Jeckeln gegenüber weigerte, an der Exekution von Juden teilzunehmen?

Zeuge Hans Zentgraf:

Das ist mir nicht bekanntgeworden.

Vorsitzender Richter:

Das ist Ihnen nicht bekanntgeworden?

Zeuge Hans Zentgraf:

Nein.

Vorsitzender Richter:

Und ob dieser Polizeimajor, der sich einer solchen Weigerung schuldig gemacht hätte, seinerzeit abgelöst worden ist, oder was mit ihm geschah, das wissen Sie nicht?

Zeuge Hans Zentgraf:

Das weiß ich auch nicht. Darf ich vielleicht mal fragen, in welcher Zeit sich das zugetragen haben soll.

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

Ja, das müßte

Zeuge Hans Zentgraf [unterbricht]:

Ich bin ja nur mit Unterbrechung in Riga gewesen. Einmal von Mitte November, ich glaube, es war der 14. November, es kann auch der 15. gewesen sein, also um Mitte November 41 bis Mitte Juni 42. Und dann wieder so etwa eine Woche nach Pfingsten 43 bis zur Räumung Rigas, ich glaube, am 10. oder 12. Oktober 44. Was sich in der Zeit zwischen Juni 42 – ich glaube, Pfingsten war 43 auch etwa um Mitte Juni

<sup>1</sup> Vgl. »Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz« vom 17.10.1939, in: Reichsgesetzblatt, Teil I, 1939, Nr. 214, S. 2.107-2.108.

herum –, was sich in dieser Zeit, in diesem Jahr, abgespielt hat, das weiß ich natürlich nicht. Denn da war ich nicht in Riga.

Vorsitzender Richter:

Ihnen ist jedenfalls eine solche Weigerung eines Polizeimajors gegenüber dem Obergruppenführer Jeckeln nicht bekannt?

Zeuge Hans Zentgraf:

Nicht bekannt.

Vorsitzender Richter:

Bitte schön.

Richter Hotz:

Herr Zeuge, ist Ihnen etwas davon bekannt, daß in einem Lager in der Nähe Rigas, in welchem jüdische Gefangene untergebracht gewesen sein sollen, im Jahre 1943 ein Aufstand gewesen sein soll oder gewesen ist, ein Ausbruchversuch, oder daß diese Lagerinsassen sich mit Partisanen in Verbindung gesetzt hätten und die Partisanen ihrerseits versucht hätten, das Lager zu befreien?

Zeuge Hans Zentgraf:

Nein.

Richter Hotz:

Ist Ihnen nichts bekanntgeworden?

Zeuge Hans Zentgraf:

Nein, nein, nein.

Vorsitzender Richter:

Wobei nachher noch Panzerverbände eingesetzt worden sein sollen.

Richter Hotz:

Panzeraufklärung.

Vorsitzender Richter:

Oder Panzeraufklärung.

Zeuge Hans Zentgraf:

Nein. Also jedenfalls nicht in der Zeit ab etwa zehn Tage nach Pfingsten 43. In der Zeit hätte ich es erfahren müssen. Denn das Lager, um das es sich handelt, kann nur das Lager Salaspils sein, etwa 17 Kilometer von Riga entfernt.

Da ich in Riga saß und im Lager Salaspils in Sonderbaracken, die ganz am Ende des Lagers lagen, Untersuchungshäftlinge von mir, also Angehörige der Waffen-SS, untergebracht hatte, wäre ich, wenn so was, während ich dort gewesen bin, passiert wäre, ja schon benachrichtigt worden, weil ich selber Häftlinge dort drin hatte.

Vorsitzender Richter:

Herr Staatsanwalt? Bitte schön.

Ergänzungsrichter Hummerich:

Unterstand das Lager, von dem Sie eben sprachen, auch Ihrer Gerichtsbarkeit?

Zeuge Hans Zentgraf:

Das Lager als solches nicht, nein.

Ergänzungsrichter Hummerich:

Die SS-Angehörigen in dem Lager, meine ich.

Zeuge Hans Zentgraf:

Ja. Mit der Einschränkung, die ich eben gerade gesagt habe. Es waren ja die SS-Angehörigen, die dort waren.

Ergänzungsrichter Hummerich:

Also weil sie Waffen-SS waren, unterstanden sie Ihnen oder auch nicht?

Zeuge Hans Zentgraf:

Ja. Soweit ich weiß, waren dort gar keine Angehörigen der Waffen-SS unter dem Stammpersonal des Lagers eingesetzt. Sondern das waren SD-Angehörige.

Ergänzungsrichter Hummerich:

Und die unterstanden Ihnen nicht?

Zeuge Hans Zentgraf:

Die unterstanden mir nur insoweit, daß sie zwar nach dieser gesetzlichen Verordnung meiner Gerichtsbarkeit unterstanden hätten, also de jure, aber de facto nicht, weil der besondere Untersuchungsführer der Sicherheitspolizei und des SD beim Befehlshaber dazwischengeschaltet war.

Ergänzungsrichter Hummerich:

Und der hat Ihnen keine Tatberichte eingereicht?

Zeuge Hans Zentgraf:

Nein. Denn der mußte die Tatberichte dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei vorlegen, der dann seinerseits entschied, ob die Sache sich zur Abgabe an das örtlich zuständige Gericht, also an mein Gericht, eignete.

Ergänzungsrichter Hummerich:

Und wo konnte der es sonst noch hinbringen, wenn er es nicht an Sie abgeben wollte?

Zeuge Hans Zentgraf:

Das entschied dann der Befehlshaber in eigener Zuständigkeit.

Ergänzungsrichter Hummerich:

Also ohne Gerichtsverfahren?

Zeuge Hans Zentgraf:

Ohne Gerichtsverfahren. Das war es ja gerade, wogegen wir Kriegsrichter uns gewehrt haben, daß hier ein Zustand geschaffen wurde

Ergänzungsrichter Hummerich [unterbricht]:

Es war also de facto möglich im Bereich der Sicherheitspolizei und des SD, daß Dinge, die an sich vor ein Gericht gehört hätten, vom Befehlshaber

Zeuge Hans Zentgraf [unterbricht]:

Ohne Gericht entschieden wurden.

Ergänzungsrichter Hummerich:

Und welche Strafen verhängte der? Bis zu welchem Ausmaß konnte er denn Strafen verhängen oder verhängte er tatsächlich? Oder wissen Sie das nicht?

Zeuge Hans Zentgraf:

Das kann ich natürlich nicht sagen. Denn über diese Verfahren habe ich ja persönlich nie etwas erfahren.

Ergänzungsrichter Hummerich:  
Es kam nie etwas zu Ihnen rüber?

Zeuge Hans Zentgraf:

Es ist so gewesen, wenn ich das auch noch erwähnen darf: Ich hörte natürlich ab und zu mal, meinetwegen daß ein Angehöriger der Sicherheitspolizei im Verdacht stand, irgendwo geplündert zu haben, sich irgend etwas illegal besorgt zu haben oder ähnliches. Wenn ich dann also anfragte und sagte, mir ist das und das zu Ohren gekommen – meiner Gerichtsbarkeit unterstanden ja zum Beispiel auch die lettischen Polizeieinheiten. Gerade von den lettischen Polizeieinheiten wurde sehr viel über die lettische Bevölkerung dann wieder an mich herangebracht. Wenn ich mich dann also erkundigte, hier soll das und das geschehen sein, dann hieß es nur: »Darüber gibt es keine Auskunft. Die Sache eignet sich nicht zur Vorlage an das SS-Gericht.«

So daß ich also nie wußte: Stimmt es, stimmt es nicht? Ist ein Verfahren eingeleitet? Was ist daraus geworden? Jedenfalls ohne Gericht.

Ergänzungsrichter Hummerich:

Und Sie hatten, obwohl Sie de jure dafür zuständig waren, auch keine Möglichkeit, den Untersuchungsführer beim Höheren SS- und Polizeiführer zur Berichterstattung aufzufordern?

Zeuge Hans Zentgraf:

Nein. Nein. Denn der unterstand ausschließlich dem Befehlshaber der Sicherheits[+ polizei], und zwar dem Befehlshaber, nicht etwa dem Kommandeur.

Ergänzungsrichter Hummerich:

Also dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei, die höhere Stufe.

Zeuge Hans Zentgraf:

Höhere Stufe.

Ergänzungsrichter Hummerich:

Und wer war Ihr Gerichtsherr? Wenn Sie Urteile fällten, mußten die ja bestätigt werden.

Zeuge Hans Zentgraf:

Jawohl. Und das war also für den Bereich des Reichskommissariats Ostland der Höhere SS- und Polizeiführer. Das war der Obergruppenführer Jeckeln.

Ergänzungsrichter Hummerich:

Also der gleiche?

Zeuge Hans Zentgraf:

Nein, nein. Der war ja Höherer SS- und Polizeiführer. Diesem Höheren SS- und Polizeiführer unterstanden der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

Ergänzungsrichter Hummerich [unterbricht]:

Ach so. Der war noch eins höher.

Zeuge Hans Zentgraf:

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei und – für Riga nur teilweise, ist nur bestimmte Zeit gewesen – der Befehlshaber der Waffen-SS. Diese drei

Ergänzungsrichter Hummerich [unterbricht]:

Der oberste war Ihr Gerichtsherr?

Zeuge Hans Zentgraf:

Jawohl.

Ergänzungsrichter Hummerich:

Und der konnte auch nicht durchsetzen, daß aus dem Sicherheitspolizeisektor Ihnen etwas vorgetragen wurde?

Zeuge Hans Zentgraf:

Nein, weil eben diese Anordnung nun wiederum von den Hauptämtern gegeben war. Hier also vom SS-Hauptamt zusammen mit dem Reichssicherheitshauptamt.

Ergänzungsrichter Hummerich:

Richtig, ja.

Zeuge Hans Zentgraf:

Und auch die Höheren SS- und Polizeiführer ihrerseits unterstanden ja wieder diesen Hauptämtern.

Ergänzungsrichter Hummerich:

Gut. Danke schön.

Vorsitzender Richter:

Herr Rechtsanwalt Ormond?

Nebenklagevertreter Ormond:

Keine Frage, danke.

Nebenklagevertreter Raabe:

Herr Präsident, ich darf im Anschluß an das, was der Zeuge zuletzt gesagt hat, daran erinnern, daß wir in unserem Beweisantrag bei den Urkunden zu Ziffer 14 bis 18 die Beiziehung und Verlesung von fünf Urkunden beantragt haben, aus denen sich das Gegenteil dessen ergibt, was der Zeuge hier ausgesagt hat zur Stellung der SD-Untersuchungsführer.<sup>2</sup>

Herr Zeuge, ich habe dann noch eine Frage bezüglich dieses Obergruppenführers Jeckeln.

Verteidiger Steinacker:

Herr Vorsitzender, sollte das ein Vorhalt sein vorhin, daß sich das Gegenteil ergibt? Dann bitte ich, einen Vorhalt an den Zeugen zu machen und nicht einfach die Behauptung hier aufzustellen, es ergibt sich das Gegenteil.

Nebenklagevertreter Raabe:

Aber was? Ich habe doch nur den Herrn Vorsitzenden daran erinnert, daß die Entscheidung über diese Urkunden noch aussteht.

Vorsitzender Richter:

Ja.

Verteidiger Steinacker:

Das haben Sie nicht.

Vorsitzender Richter:

Sie haben aber nicht nur die Urkunde benannt, sondern Sie haben auch gleichzeitig ein Werturteil über die Aussage des Zeugen gefällt, indem Sie gesagt haben, in den Urkunden steht das Gegenteil von dem, was der Zeuge gesagt hat. Und da sagt der Rechtsanwalt Steinacker nicht mit Unrecht: Was soll dieser Vorhalt? Soll das ein Vorhalt an den Zeugen sein, oder was?

---

<sup>2</sup> Vgl. Beweisantrag der Nebenklagevertreter Ormond und Raabe vom 17.03.1965, Anlage 2 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 18.03.1965, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 109.

Nebenklagevertreter Raabe:

Nein, das habe ich nur gesagt zur Unterstreichung der Beweiserheblichkeit dieses Antrages.

Vorsitzender Richter:

So. Na schön.

Nebenklagevertreter Raabe:

Herr Zeuge, kannten Sie den Obergruppenführer Jeckeln auch schon aus dem Abschnitt Rußland Süd?

Zeuge Hans Zentgraf:

Jawohl. Ich bin Mitte oder Ende Juli 1941 in den Abschnitt Rußland Süd gekommen und dann, als die Stäbe Jeckeln und Prützmann ausgetauscht wurden, Ende Oktober oder Anfang November 41, mit Jeckeln in den Norden gekommen.

Nebenklagevertreter Raabe:

Herr Zeuge, Sie erinnern sich, daß der Herr Präsident Sie zu Beginn der Vernehmung nach einem älteren Polizeimajor gefragt hat, unter dessen Führung es einmal zu einem Zusammenstoß mit Jeckeln gekommen sein soll. Können Sie sich nicht an so einen Fall aus dem Abschnitt Süd erinnern?

Zeuge Hans Zentgraf:

Das ist richtig.

Nebenklagevertreter Raabe:

Dann schildern Sie bitte diesen Vorfall.

Zeuge Hans Zentgraf:

Da weiß ich Einzelheiten nicht. Sondern ich weiß, daß es im Südabschnitt, und zwar war es noch vor der Einnahme von Kiew – wir lagen nämlich damals im Raum südlich von Shitomir. Ich glaube, das hieß Starokonstantinow. Da lagen wir.

Und da weiß ich, daß ein damaliger Major der Schutzpolizei, der beim Stabe Jeckeln lb war – soweit ich mich entsinne, stammte dieser Major der Schutzpolizei aus Nürnberg und gehörte vor dem Kriege wohl der Nürnberger berittenen Polizei an –, daß der eines Tages mal einen erheblichen Zusammenstoß mit Jeckeln gehabt hat und daraufhin dann auch vom Stab Jeckeln abgelöst wurde. Bei uns im Stabe hieß es damals, daß der Zusammenstoß darauf zurückzuführen sei, daß Jeckeln eines Tages angeblich verlangt habe, daß jeder Offizier seines Stabes – es waren damals etwa 35 Offiziere in dem Stabe – persönlich an irgendwelchen Erschießungen teilzunehmen hätte. Und da hat wahrscheinlich dieser Major, der wie gesagt die Dienststellung eines lb beim Stabe Jeckeln damals hatte, erheblich protestiert und ist nach einem ganz erheblichen Zusammenstoße dann versetzt worden.

Ich muß allerdings dazu sagen, daß ich persönlich das ja nicht miterlebt habe. Sondern das waren damals die Gespräche bei uns im Stabe, nicht wahr. Von uns selbst, die wir damals zum Stabe Jeckeln gehörten, hat Jeckeln das niemals verlangt. Wohl aber ist uns also gesagt worden, er hätte dieses Ansinnen gestellt, dann sei der damalige lb dazwischengegangen, habe also ganz energisch protestiert und sei daraufhin auf Befehl von Jeckeln abgelöst worden.

Nebenklagevertreter Raabe:

Wurde er vor der Ablösung dennoch zu solchen Erschießungen gezwungen – und diejenigen, die damals noch mit gezwungen werden sollten, so wie Sie das gehört haben –, oder hatte seine Weigerung Erfolg, wurde er nicht herangezogen zu den Erschießungen?

Zeuge Hans Zentgraf:

Es lagen nur ganz wenige Tage zwischen dem ersten Aufkommen dieses Gesprächs im Stabe und der Ablösung, der Abreise dieses betreffenden Majors. Da ist also bestimmt nichts gewesen.

Nebenklagevertreter Raabe:

Und Ihnen ist auch nicht bekanntgeworden, daß nach der Abreise dieses Majors andere Angehörige des Stabes zu Erschießungen gezwungen wurden?

Zeuge Hans Zentgraf:

Ich sagte eben schon, ein derartiges Ansinnen ist von Obergruppenführer Jeckeln an andere Offiziere des Stabes nicht gestellt worden.

Nebenklagevertreter Raabe:

Danke.

Verteidiger Steinacker:

Noch eine Frage. Herr Zeuge, Sie haben vorhin gesagt, als Sie auf die Frage des Herrn Beisitzers wegen des Konzentrationslagers in der Nähe von Riga angesprochen wurden: »Dieses Lager«– und Sie haben ein bestimmtes genannt –, »da hatte ich selbst Untersuchungshäftlinge drin, das hätte mir bekannt sein müssen.« Wollten Sie damit sagen, daß es in der Nähe von Riga keine anderen solchen Lager gegeben hat?

Zeuge Hans Zentgraf:

Soviel ich weiß, gab es noch ein Lager, und zwar im Kaiserwald, also praktisch am Stadtrand. Das war ein Arbeitslager, soviel ich weiß.

Verteidiger Steinacker:

Gut, das ist aber doch, so wie ich es sehe, die unmittelbare Nähe von Riga.

Zeuge Hans Zentgraf:

Jawohl.

Verteidiger Steinacker:

So daß also hier wohl nur die Frage ist: Was heißt »Nähe«? Was heißt »Nähe zu Riga«?

Zeuge Hans Zentgraf:

Das sind die beiden Lager

Verteidiger Steinacker [unterbricht]:

In der Nähe von Riga

Zeuge Hans Zentgraf [unterbricht]:

Deren Existenz mir in diesem Raum bekannt war.

Verteidiger Steinacker:

Aber Sie können nicht ausschließen, daß es in einer weiteren Entfernung von Riga

Zeuge Hans Zentgraf [unterbricht]:

Das kann ich nicht. Nein, nein. Ich wollte damit nur sagen, weil der Herr Vorsitzende ja auch danach fragte, ob in einem Lager in der Nähe von Riga – darauf sagte ich, da ist mir nur dieses Lager Salaspils bekannt, nicht wahr. Das andere war ein kleines Lager, Kaiserwald, direkt am Stadtrand von Riga, ein Arbeitslager.

Vorsitzender Richter:

Herr Rechtsanwalt Göllner.

Verteidiger Göllner:

Herr Zeuge, wohin kamen Sie von Riga? Waren Sie noch in Libau bis zum Schluß? Oder kamen Sie direkt nach Berlin?

Zeuge Hans Zentgraf:

Nein, gar nicht, sondern ich bin bis zur Kapitulation als Korpsrichter beim 6. SS-Freiwilligenkorps an der Kurlandfront gewesen. Bis zur Kapitulation. Ich bin dort auch in Gefangenschaft geraten.

Verteidiger Göllner:  
Wo war der Standort?

Zeuge Hans Zentgraf:  
Zuletzt im Raum Prekuln.

Verteidiger Göllner:  
In Prekuln. Kennen Sie Ihren Kollegen *Wolenzyn*?

Zeuge Hans Zentgraf:  
Der war in Riga mein planmäßiger Vertreter als Chef des Gerichts.

Verteidiger Göllner:  
Ich wollte noch fragen: Sind Ihnen aus den beiden Konzentrationslagern – das eine nennen Sie Arbeitslager, ich meine aber, es wäre auch ein Konzentrationslager in Kaiserwald gewesen, und in Salaspils – irgendwelche Befehlsverweigerungen als SS-Richter einmal zur Kenntnis gekommen?

Zeuge Hans Zentgraf:  
Nein.

Verteidiger Göllner:  
Oder wären die überhaupt nicht in Ihren Tätigkeitsbereich gekommen durch irgendwelche internen oder administrativen Anordnungen von Berlin?

Zeuge Hans Zentgraf:  
Diese Frage glaube ich vorhin schon zum Teil beantwortet zu haben. Soweit es sich eben um die Zuständigkeit des SD, der Gestapo oder des Sicherheitsdiensts handelt, wären sie mir durch die erwähnten Dinge überhaupt nicht zur Kenntnis gekommen.

Vorsitzender Richter:  
Also praktisch entzogen worden.

Verteidiger Göllner:  
Überhaupt nicht? Ja.

Vorsitzender Richter:  
Ja. Er konnte nur das bekommen, was der Befehlshaber ihm zugeleitet hat. Aus.

Zeuge Hans Zentgraf:  
Richtig.

Verteidiger Göllner:  
Herr Zeuge, bei dem SS- und Polizeiführer Schröder, den Sie doch sicher noch kennen?

Zeuge Hans Zentgraf:  
Jawohl, sicher. Der war

Verteidiger Göllner [unterbricht]:  
Der aus Lübeck stammte, war in den letzten Monaten in Hausarrest ein degradiertes SS-Standartenführer wegen Befehlsverweigerung. Können Sie sich an den Namen erinnern?

Zeuge Hans Zentgraf:  
Nein. Davon ist mir auch nichts bekannt. Denn, wie gesagt, in den letzten Monaten war ich Korpsrichter beim 6. SS-Korps, während die Dienststelle Höhere SS- und Polizeiführer in Libau saß. Ich habe also mit

Libau auch keinerlei Verbindung mehr gehabt. Mein Dienstbereich beschränkte sich auf die Fronteinheiten des 6. SS-Korps. Ich hatte mit Libau keinerlei Verbindung. Ich weiß auch nichts davon.

Verteidiger Göllner:

Herr Zeuge, ist Ihnen der Fall des Polizeiarztes von Nürnberg bekannt, der wegen defätistischer Äußerungen gegen Hitler zum Tode verurteilt wurde durch ein SS- und Polizeigericht in Riga – ich weiß nicht, ob es unter Ihrem Vorsitz oder unter dem Vorsitz von *Wolenzyn* war –, der aber dann nach Dachau überstellt wurde und aus dem KZ dann befreit wurde?

Zeuge Hans Zentgraf:

Nein. Mir ist zwar, als ich, wie gesagt, gegen Pfingsten, also etwa zehn Tage von Mitte bis Ende Juni 43, das Gericht übernahm, von meinem damaligen Vorgänger berichtet worden, daß ein Polizeiarzt, ich glaube, im Range eines Stabsarztes

Verteidiger Göllner:

Ja, ist richtig.

Zeuge Hans Zentgraf:

Der Polizei wegen angeblich defätistischer Äußerungen auf Befehl des Obersten SS- und Polizeigerichts nach – nun weiß ich nicht genau, war das damals noch in München oder waren die schon nach Priem am Chiemsee umgezogen? Das weiß ich nicht mehr, wann diese Verlegung von München nach Priem am Chiemsee kam. Aber jedenfalls sei ein Stabsarzt der Polizei wegen angeblicher defätistischer Äußerungen dem Obersten SS- und Polizeigericht, das für derartige Dinge auch zuständig war – wie auf dem Sektor der Wehrmacht das Reichskriegsgericht, so bei uns das Oberste SS- und Polizeigericht – überstellt worden. Das muß aber, wie gesagt, unmittelbar, bevor ich hinkam, gewesen sein, denn mir ist es noch berichtet worden.

Verteidiger Göllner:

Herr Zeuge, ist Ihnen noch in Erinnerung, daß auch die Wehrmacht bei Fällen mitwirken konnte, die zu Ihrer Zuständigkeit des SS- und Polizeigerichts gehörten, oder nicht?

Vorsitzender Richter:

Wie soll ich das verstehen, Herr Rechtsanwalt?

Verteidiger Göllner:

Der Generalfeldmarschall Schörner – ich will einen ganz speziellen Fall herausgreifen – zeigte, als Mitau kapitulierte, einen Hauptmann der Gendarmerie wegen Feigheit vor dem Feinde an.

Der Zeuge, der hier vor Ihnen sitzt, hat diesen Fall als Richter in Riga behandelt und diesen Mann wegen Unentschlossenheit, nicht wegen Feigheit vor dem Feinde, freigesprochen. Ich war der Verteidiger dieses Hauptmanns. Das nur nebenbei.

Zeuge Hans Zentgraf [unterbricht]:

Das ist richtig. Und zwar kann ich dazu folgendes sagen: Im weiteren Verlauf des Krieges, und zwar vor allen Dingen, nachdem die Leningrader Front zusammengebrochen war und die Armeen 16 und 18, die ja die Heeresgruppe Nord bildeten, sich zurückzogen, als dann auch die Peipussee-Front zusammenbrach, auch hier der Rückzug eintrat, hatte sich diese Trennung in die verschiedenen Gerichtsbarkeiten als absolut unzumutbar erwiesen: Gerichtsbarkeit des Heeres, Gerichtsbarkeit der Marine, Gerichtsbarkeit der Luftwaffe, Gerichtsbarkeit der Waffen-SS.

Die in dem Bereich der Heeresgruppe Nord eingesetzten Chefrichter – sowohl Armee, Luftwaffe, Marine als auch ich als damaliger Chefrichter der Waffen-SS in diesem Gebiet – haben mit dem Generalrichter, dem Heeresgruppenrichter, damals Generalrichter Wunderlich, unter Billigung des damaligen Oberbefehlshaber der Heeresgruppe, des damaligen Generalobersten und späteren Marschalls Schörner, vereinbart, daß aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen der nächsterreichbare Richter ein Verfahren an sich ziehen konnte, wenn es dringlich war.

Richtig ist auch das, was der Herr Verteidiger eben erwähnte. Es war am 26. oder 27. Juli 1944, als überraschend Mitau von den Russen genommen wurde. In Mitau saß ein Bezirkshauptmann der

Gendarmerie, der nicht wußte, wo er hin sollte, der sich beim Kampfkommandanten Mitau dann meldete. Der Kampfkommandant erklärte ihm: Lieber Freund, Hauptmannsuniform an, wir brauchen Offiziere, melden Sie sich bei dem und dem Bataillonsgefechtsstand da und da. Der Oberbefehlshaber kam mit seinem Fahrzeug gerade vorbei, man drückte dem irgendeine Kompanie in die Hand. Der Oberbefehlshaber Schörner kam mit seinem Fahrzeug vorbei, als diese Kompanie unglücklich, wirklich unglücklich, in Deckung ging.

Der Erfolg war: Er ließ diesen Bezirkshauptmann sofort festnehmen wegen angeblicher Feigheit vorm Feinde, fuhr zum Gefechtsstand des kommandierenden Generals, ließ mich von dort anrufen, sofort ebenfalls zum Gefechtsstand bestellen. Inzwischen war Schörner aber weg, als ich eintraf. Mir wurde dann durch den kommandierenden General der Befehl erteilt, sofort ein Kriegsgericht zusammenzurufen, um diesen Mann wegen Feigheit vor dem Feinde abzuurteilen. Mir wurde ferner gesagt, der Oberbefehlshaber erwarte das Urteil noch im Laufe der Nacht. Er werde es sofort, zu jeder Nachtstunde auch, bestätigen.

Ich habe also dann die Ermittlungen aufgenommen. Es hat sich sehr schnell herausgestellt, daß überhaupt kein Fall von Feigheit vorlag, sondern daß es sich um einen Mann handelte, der nicht einen einzigen Tag Soldat gewesen war, der Bezirkshauptmann der Gendarmerie war, das heißt Gendarmeriebeamter, der während des Krieges dann in diese Sonderoffizierslaufbahn gekommen war. Er war also gar nicht geeignet, überhaupt eine militärische Einheit zu führen. Er war ja nicht einmal einen einzigen Tag selbst Soldat gewesen.

Da eine Feigheit vor dem Feinde nicht vorlag, sondern eine reine Ungeschicklichkeit, habe ich den Mann selbstverständlich von der Anklage Feigheit vor dem Feinde freigesprochen. Ich habe den Kommandeur der Ordnungspolizei gebeten, dafür zu sorgen, daß der Mann nie wieder in einer Offiziersstellung vor dem Feinde eingesetzt wird, weil er das gar nicht kann und mit dieser Aufgabe nicht fertig wird und es nicht zu verantworten ist, daß man Soldaten einem Einheitsführer anvertraut, der selbst nie im Leben Soldat war. Das ist der Sachverhalt.

Vorsitzender Richter:

Ja. Es war ja sehr interessant, aber andererseits weiß ich nicht, was das mit unserem Prozeß zu tun hat. Herr Rechtsanwalt Raabe, ich bitte doch die Fragen, die noch gestellt werden müssen, auf den Prozeß auszurichten. [...]

Nebenklagevertreter Raabe:

Ich habe die Frage nicht gestellt.

Vorsitzender Richter:

Das ist mir wohl bekannt.

Nebenklagevertreter Raabe:

Herr Zeuge, ich muß noch einmal zurückkommen auf Ihre Aussage bezüglich der besonderen Stellung der sogenannten SD-Untersuchungsführer, wie Sie sie geschildert haben. Wir haben gestern hier den früheren Leiter der Dienststelle SD-Untersuchungsführer beim RSHA gehört. Der Zeuge Husmann war das. Und dieser Zeuge hat uns gesagt, daß der sogenannte SD-Untersuchungsführer ein normales Organ der SS- und Polizeigerichtsbarkeit war und keine eigene Strafgewalt hatte und daß diese SD-Untersuchungsführer nur normale Untersuchungen zu führen hatten bei den SS- und Polizeigerichten und daß diese Verfahren dann in aller Regel bei den normalen SS- und Polizeigerichten geführt wurden. Nachdem ich Ihnen das vorgehalten habe, bleiben Sie immer noch bei Ihrer Aussage, daß Ihnen die SD-Untersuchungsführer in aller Regel die Verfahren entzogen haben?

Zeuge Hans Zentgraf:

Ich wiederhole, daß das, was Sie eben gesagt

Verteidiger Steinacker [unterbricht]:

Moment, ich widerspreche. Der Vorhalt ist in dieser Form schon mal nicht richtig.

Nebenklagevertreter Raabe:

So? Wieso denn?

Verteidiger Steinacker:

Der ist deshalb nicht richtig, weil das, was der Zeuge gesagt hat, das, was Sie ihm vorhalten, keinesfalls ausschließt. Deshalb ist er schon nicht richtig.

Nebenklagevertreter Raabe:

Also wenn mein Vorhalt nicht richtig ist, dann müßte ich etwas falsch berichtet haben, was der Zeuge Husmann gesagt hat.

Verteidiger Steinacker:

In dieser Form nicht richtig. Dem habe ich widersprochen.

Nebenklagevertreter Raabe:

Ja, was hat er denn gesagt?

Vorsitzender Richter:

Und warum ist der Vorhalt nicht richtig, Herr Rechtsanwalt Steinacker?

Verteidiger Steinacker:

Weil, selbst wenn der Zeuge Husmann gesagt hat, daß solche Verfahren an die SS- und Polizeigerichte dann abgegeben wurden, der Zeuge hier erklärt hat, was das also nicht ausschließt, daß ihm zwar de jure die Zuständigkeit gegeben war, die SS- und Polizeigerichte, daß aber de facto, und das hat er ja vorhin gerade betont, die Verfahren dann dennoch nicht an ihn kamen, wenn der Befehlshaber der Sicherheitspolizei auf den Bericht des Untersuchungsführers in eigener Machtvollkommenheit ohne Gerichtsverfahren entschied, was in solchen Fällen zu geschehen habe. Dann ist doch

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

Herr Rechtsanwalt Steinacker, aus diesem Grunde hat ja der Rechtsanwalt Raabe den Zeugen gefragt: Bleiben Sie auch bei Ihrer Aussage, die Sie vorhin gemacht haben, wenn ich Sie darauf hinweise, daß der Husmann etwas anderes gesagt hat?

Nebenklagevertreter Raabe:

Genau.

Vorsitzender Richter:

Also warum soll der Vorhalt nicht zutreffen? Sie bleiben bei dem, was Sie uns gesagt haben?

Zeuge Hans Zentgraf:

Ich bleibe dabei.

Vorsitzender Richter:

Ich nehme es wenigstens an, denn Sie haben

Zeuge Hans Zentgraf [unterbricht]:

Jawohl.

Vorsitzender Richter:

Das so klar geschildert, daß mir das vollkommen eingeleuchtet hat: Der Befehlshaber hatte die Macht, zu entscheiden, es geht hierhin oder es geht dahin, oder es wird sonst was gemacht

Zeuge Hans Zentgraf [unterbricht]:

Mit der Einschränkung natürlich, wenn ich das noch mal betonen darf, daß es ab Sommer 44 – wobei ich mich auf das Datum nicht festlegen kann, 1. Juli oder 1. August, also sagen wir, Sommer 44 – absolut anders war.

Vorsitzender Richter:

Ja.

Zeuge Hans Zentgraf:

Mit dem Tage – ich weiß nicht, ob ich es vorhin sagte – zog auch der für Riga zuständige damalige besondere Untersuchungsführer in mein Gerichtsgebäude ein und bekam bei mir ein Dienstzimmer. Und der gesamte Geschäftsgang, Posteingang und alles, lief den normalen Weg wie meine Post auch. Von dem Moment an bis zur Kapitulation, selbstverständlich

Vorsitzender Richter [unterbricht]:

War alles anders. Ja.

Zeuge Hans Zentgraf:

War alles so, wie es sein sollte.

Nebenklagevertreter Raabe:

Ich kann nicht mehr, als dem Zeugen das vorhalten.

Nebenklagevertreter Kaul:

Ich habe eine Zusatzfrage dazu: War dieser Untersuchungsführer, Herr Zeuge, der jetzige Hamburger Rechtsanwalt Finnberg, der in Ihr Gebäude einzog?

Zeuge Hans Zentgraf:

Darf ich den Namen noch mal [+ hören]?

Nebenklagevertreter Kaul:

Finnberg.

Vorsitzender Richter:

Finnberg.

Zeuge Hans Zentgraf:

Ich bin schon mal in einem anderen Zusammenhang gefragt worden nach dem Namen. Ich konnte nur sagen, ich entsinne mich darauf, daß der Name des Herrn mit F wie Friedrich begann.

Nebenklagevertreter Kaul:

Denn wie der Befehlshaber in solchen Dingen, die hier zur Debatte stehen, entschied, haben wir von Herrn Rechtsanwalt Finnberg gehört. Durch Feindeinwirkung verschwanden die Akten, und die Befehlsverweigerer wurden nach Hause geschickt.

Vorsitzender Richter:

Ja, wir haben das nicht so gehört, Herr Rechtsanwalt

Nebenklagevertreter Kaul [unterbricht]:

Oh doch. Verzeihung, dann haben wir es verschieden gehört.

Vorsitzender Richter:

Ja, anscheinend, wie Sie zu Recht feststellen. Ich habe jedenfalls gehört, daß die Akten durch Feindeinwirkung verlorengegangen seien.

Nebenklagevertreter Kaul:

Verschwanden, ja.

Vorsitzender Richter:

Aber nicht nach Hause geschickt wurden. So wurde es bei mir

Nebenklagevertreter Kaul [unterbricht]:

Ich habe kein Wort davon gesagt, daß die Akten nach Hause geschickt wurden. Ich habe gesagt, die Akten verschwanden durch Feindeinwirkung. Die Befehlsverweigerer wurden nach Hause geschickt.

Vorsitzender Richter:  
So war es, ja.

Nebenklagevertreter Kaul:  
So hatte ich es auch gesagt.

Vorsitzender Richter:  
Dann hatte ich Sie nicht richtig verstanden, und da sind wir wieder vollkommen einig geworden.

Nebenklagevertreter Kaul [unterbricht]:  
Jetzt haben wir uns wieder recht verstanden. Verbindlichsten Dank.

Vorsitzender Richter:  
Herr Rechtsanwalt Aschenauer. Aber nur, wenn es wirklich zu dem Eröffnungsbeschluß gehört, ja? Wir sind schon um drei Viertel vier.

Verteidiger Aschenauer:  
Ja. Eine Frage. Wer stand zwischen dem Höheren SS- und Polizeiführer und dem Stab der Einsatzgruppe C?

Zeuge Hans Zentgraf:  
Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei, dem diese Einsatzgruppe unterstand.

Verteidiger Aschenauer:  
Und wenn ich im November ungefähr anknüpfe oder im Oktober, war es damals nicht der Einsatzgruppenchef?

Zeuge Hans Zentgraf:  
Darf ich fragen, welchen Jahres?

Verteidiger Aschenauer:  
41, denn Sie gingen ja im November rauf.

Zeuge Hans Zentgraf:  
November ging ich hoch, ja.

Verteidiger Aschenauer:  
Ja gut. War es nicht der Einsatzgruppenchef Doktor Rasch, der damals da war?

Zeuge Hans Zentgraf:  
Ich glaube, Doktor Stahlecker war schon gefallen. Dann war es Doktor Rasch, ja.

Verteidiger Aschenauer:  
Ja, Moment. Wenn Sie aber Doktor Stahlecker nennen, dann wäre es ja Einsatzgruppe A gewesen, denn die Einsatzgruppe C – wenn Sie sagen, es war, bevor Prützmann im Süden war beziehungsweise Jeckeln noch da war, kann es nur C gewesen sein. Also im [unverständlich] vor Kiew.  
Aber gleichgültig, wie es ist, ich möchte fragen: Hat der Einsatzgruppenchef einen doppelten Befehlsweg gehabt, einerseits Reichssicherheitshauptamt und auf der anderen Seite eben zum Höheren SS- und Polizeiführer, und überschritten sich diese?

Zeuge Hans Zentgraf:  
Ja. Die überschritten sich.

Verteidiger Aschenauer:  
Danke.

Vorsitzender Richter:  
Ist von seiten der Angeklagten noch eine Frage zu stellen oder eine Erklärung abzugeben? Herr Zeuge, können Sie das, was Sie uns gesagt haben, mit gutem Gewissen beschwören? [...]

– Schnitt –

Fritz Bauer Institut